



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung
23.02.2026 unter Punkt 4b der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgende Tarife
beschlossen:

Nutzungspauschale Marktplatz St. Stefan im Rosental:

Tarif: € 50,00 pro Veranstaltung

zzgl. Stromkosten, Abfallkosten und Reinigungskosten.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der
Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist
vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der
Amtstafel durchzuführen.

Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt,
soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist
folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental., am 03.03.2026

Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 06.03.2026

Abgenommen am:

